



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 14.12.2022
Name Dr. Tim Weirich
Telefon +49 (711) 89686-2404
E-Mail Tim.Weirich@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3952-34/9/19
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail

Brückenerhaltung im Bundes- und Landesstraßennetz Baden-Württemberg Ersatzneubauten an gleicher Stelle unter Vollsperrung

Allgemeines

- (1) Das Bundes- und Landesstraßennetz in Baden-Württemberg umfasst rund 7.300 Brücken in der Baulast des Bundes und des Landes. Diese Brücken bekommen die in den letzten Jahrzehnten gestiegenen Verkehrslasten in besonderem Maße zu spüren.
- (2) Die Bewertung des aktuellen Bestandes der Bundes- und Landesstraßenbrücken in Baden-Württemberg zeigt, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Anzahl an Bundes- und Landesstraßenbrücken abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden muss. Ferner ist festzustellen, dass in der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg die Brückenerhaltung (Ersatzneubau, Ertüchtigung und Instandsetzung) grundsätzlich deutlich gesteigert werden muss. Mittelfristig ist davon auszugehen, dass im Jahr bis zu 100 Brücken in dieser Form grundhaft ertüchtigt bzw. neugebaut werden müssen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (711) 89686-0 • Telefax +49 (711) 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

- (3) Auf Grundlage des § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie des § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) dürfen Bundesfern- und Landesstraßen nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt dann vor, wenn eine Bundesfern- oder Landesstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.
- (4) Brücken im Bundes- und Landesstraßennetz, welche an gleicher Stelle durch einen Neubau ersetzt und hierbei an das aktuelle Regelwerk angepasst werden, stellen keine erhebliche bauliche Umgestaltung im Sinne des FStrG bzw. StrG dar, sofern sie – ohne die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmengen zu erhöhen – nur auf eine Substanzerhaltung und eventuelle Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf sonstige konstruktive Verbesserungen zielen. Die entsprechenden Regelungen traten zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- (5) Die baurechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung derartiger Ersatzneubauten sind somit grundsätzlich gegeben. Aus diesem Grund ist für diese Erhaltungsmaßnahmen ein formelles Rechtsverfahren zur Erlangung des Baurechts (bspw. Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren) oder die Feststellung der unwesentlichen Bedeutung i. d. R. nicht erforderlich. Davon unberührt bleiben erforderliche Genehmigungen nach anderen Fachgesetzen, wie etwa nach BNatSchG und/oder WHG. Diese muss der Straßenbaulastträger in eigener Zuständigkeit einholen. Hier findet § 4 FStrG bzw. § 9a StrG Anwendung.
- (6) In Fällen, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes durch den Ersatzneubau nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Durchführung eines UVP-Screenings empfohlen, um eine UVP-Pflicht auszuschließen. Diese würde ein formelles Rechtsverfahren wie Plangenehmigung bzw. Planfeststellung nach sich ziehen.

Anwendung bei Brücken in Baden-Württemberg

- (7) Angesichts der hohen Anzahl an ertüchtigungsbedürftigen Brücken in Baden-Württemberg stellen minimierte Planungs- und Umsetzungszeiten in der Variantenabwägung für einen Ersatzneubau ein maßgebliches Kriterium dar. Es sind daher Ersatzneubauten im Regelfall an Ort und Stelle unter Vollsperrung herzustellen. Sofern kein zweiter Überbau vorhanden ist, ist ein geeignetes Umleitungskonzept vor Ort abzustimmen und auszuweisen. Um die verkehrlichen Einschränkungen durch Vollsperrung zu minimieren, ist bei der Bauausführung i. d. R. die Betriebsform 2 zu vereinbaren.
- (8) Der Planung der Ersatzneubauten sind die aktuell gültigen technischen Richtlinien zugrunde zu legen. Weitere Veränderungen gegenüber dem Bestand sind grundsätzlich nicht vorzusehen.
- (9) Ausnahmen sind frühzeitig mit dem Ministerium für Verkehr im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Entwurfsbesprechungen abzustimmen.

Schlussbestimmung

- (10) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV RE-StB BW vom 1. Juli 2008 in der LisRe-StB-BW im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 2 des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg, und dort im Sachgebiet 5, Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 9, Verschiedenes eingestellt.

gez. Hollatz